

Titel der Drucksache: Antrag des Jugendhilfeausschusses zur DS 0839/18 - Integrationskonzept der Landeshauptstadt Erfurt	<table border="1"> <tr> <td>Drucksache</td> <td>1227/18</td> </tr> <tr> <td>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:</td> <td>0839/18</td> </tr> <tr> <td>Stadtrat</td> <td>öffentlich</td> </tr> </table>	Drucksache	1227/18	Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0839/18	Stadtrat	öffentlich
Drucksache	1227/18						
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0839/18						
Stadtrat	öffentlich						

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	12.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	13.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 der Drucksache 0839/18 wird wie folgt geändert:

01) Änderung des Titels in (S.21 – Zeile 1)

Neu:

4. Kinder, Jugend und Familie

02) Austausch des Textes von Seite 21 - Zeile 3 bis Seite 22 – Zeile 32

Zum 28.2.2018 lebten 130 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und ausländische junge Erwachsene in Erfurt, die Hilfe zur Erziehung in verschiedensten Formen erhielten.

Gemäß den Regelungen im SGB VIII erhalten Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung, wenn entsprechender Bedarf besteht (§ 27 SGB VIII). Für die jungen Erwachsenen besteht die Möglichkeit, auch nach Erreichen der Volljährigkeit Hilfe und Unterstützung in Form erzieherischer Hilfen zu erhalten, sofern im Einzelfall die Leistungsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen. Der jeweilige individuelle Bedarf wird im laufenden Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII ermittelt. Die sich daraus ergebenden Unterstützungsleistungen und Ziele werden gemeinsam mit den Jugendlichen, den Personensorgeberechtigten (Eltern, Einzel- und/oder Amtsvormünder), der hilfeleistenden Einrichtung und dem fallzuständigen Sozialarbeiter des öffentlichen Trägers verbindlich festgelegt. Mindestens halbjährlich erfolgt die Überprüfung des Umsetzungsstandes der Ziele.

Für UMA ergeben sich aus den Leistungen der Jugendhilfe verschiedene Optionen für die Zeit nach

Erreichen der Volljährigkeit: stationäre Hilfe für junge Volljährige in einer Einrichtung der Jugendhilfe (z. B. betreutes Wohnen) bzw. ambulante Hilfe für junge Volljährige (bspw. wenn der junge Mensch in einer eigenen Wohnung, bei Verwandten oder in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zunächst eine Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form in Anspruch zu nehmen und dann nach Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung noch ambulante Hilfe zu erhalten. Für die stationären Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gilt, dass die Zusammenarbeit zwischen Hilfeempfänger, Einrichtung und Jugendamt intensiviert wird. Durch diese Flexibilität ist es möglich, zeitnah die laufenden Hilfen an den aktuellen Bedarf anzupassen. Die Hilfen für junge Volljährige werden gewährt, wenn der junge Mensch dies wünscht und die Leistungsvoraussetzungen gemäß SGB VIII vorliegen. Die Ausgestaltung der Hilfe (z. B. Dauer, Betreuungsumfang, Zielstellungen) wird individuell im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vereinbart und trägt der jeweiligen Lebenssituation der jungen Menschen Rechnung.

Grundsätzlich wird sechs Monate vor Volljährigkeit im Hilfeplangespräch mit den Jugendlichen über deren Vorstellungen und Wünsche bezüglich der weiteren Perspektive diskutiert. Dies dient dazu, rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen, die einen reibungslosen Übergang in die Volljährigkeit mit dem jeweiligen Lebensort (eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Gemeinschaftsunterkunft, Eltern/Verwandte usw.) sicherstellen. Der Abschlusshilfeplan wird vier Wochen vor Volljährigkeit genutzt, um zu prüfen, inwieweit an dem Plan festgehalten wird oder Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig sind.

Bezogen auf das Jahr 2017 ist festzustellen, dass knapp 50 % aller im Jahr 2017 volljährig gewordenen UMA nach Erreichen der Volljährigkeit Hilfen nach § 41 SGB VIII erhalten haben, sowohl in stationärer als auch in ambulanter Form. Hilfedauer, Betreuungsumfang, Zielstellungen waren am jeweiligen Bedarf ausgerichtet und daher sehr vielfältig.

03) Ergänzung nach S.22 – Zeile 41

neuer Anstrich:

Es existiert ein Übergangsmanagement, um den Übergang der UMA in die Volljährigkeit vorzubereiten, zu begleiten und zu unterstützen. Die diesbezüglichen Verfahrensweisen berücksichtigen die individuelle Situation der jungen Menschen (bspw. in Abhängigkeit vom Stand bzw. Ergebnis des Asylverfahrens) und tragen zu einem reibungslosen Übergang in die Lebensphase nach Erreichen der Volljährigkeit bei.

04) Streichung von S.22 Zeile 45 bis Seite 23 Zeile 3

Anlagenverzeichnis

08.06.2018, gez. Möller

Datum, Unterschrift Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
